



Allgemeine Geschäftsbedingungen congstar Prepaid

1 Vertragspartner

- 1.1 Vertragspartner sind die congstar GmbH (im Folgenden „congstar“ genannt), Weinsbergstr. 70, 50823 Köln (Amtsgericht Köln HRB 62160) und der Kunde.
- 1.2 Als Kunden werden nur Verbraucher akzeptiert. Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann. Voraussetzung für den Vertragsschluss ist die Vollendung des 16. Lebensjahres des Kunden.

2 Vertragsgegenstand

- 2.1 Der Vertragsgegenstand ergibt sich aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie aus den in der Leistungsbeschreibung und Preisliste getroffenen Regelungen. Diese regeln in Verbindung mit dem Telekommunikationsgesetz (TKG) die Inanspruchnahme von Prepaid-Mobilfunkdienstleistungen von congstar.

3 Zustandekommen des Vertrages

Vorbehaltlich einer gesonderten Regelung kommt der Vertrag mit Zugang der Auftragsbestätigung, spätestens mit Bereitstellung der Leistung (Freischaltung der SIM-Karte) zustande.

4 Leistungen von congstar

- 4.1 congstar überlässt dem Kunden im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten einen Mobilfunkanschluss und teilt ihm eine Rufnummer im Mobilfunknetz der Telekom Deutschland zu.
- 4.2 congstar überlässt dem Kunden hierfür eine mit der zugeteilten Rufnummer kodierte congstar SIM-Karte. Die SIM-Karte wird dem Kunden ausschließlich zum Zwecke der Sprachübermittlung und Datenübertragung, zur Nutzung ausschließlich für Verbindungen über die Vermittlungs- und Übertragungssysteme der von congstar angebotenen Netze und zur Nutzung der SIM-Karte ausschließlich im Zusammenhang mit Mobilfunkendgeräten in dem vertraglich vereinbarten Rahmen überlassen. Jegliche Weiterleitung von Verbindungen über die SIM-Karte ist unzulässig, sofern dies in der Leistungsbeschreibung des Mobilfunk-Dienstes nicht ausdrücklich vorgesehen ist.
- 4.3 Die auf der Karte befindliche Software und die Karte selbst verbleiben im Eigentum von congstar.
- 4.4 congstar ist zum Austausch der SIM-Karte gegen eine Ersatzkarte berechtigt.
- 4.5 Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung sowie aus den hierauf Bezug nehmenden Vereinbarungen der Vertragsparteien.

5 Nutzung von congstar Prepaid

- 5.1 Die congstar Prepaid-Karte ermöglicht die Herstellung von Mobilfunk-Verbindungen, solange auf dem Guthabenkonto ein Guthaben besteht. Abgehende sowie im Ausland ankommende Mobilfunk-Gespräche können hergestellt werden, solange auf dem Guthabenkonto ein Guthaben besteht, welches ein Gespräch von mind. der Länge der kleinsten Taktungseinheit zulässt, die für die jeweilige Verbindung gilt. Die Nutzung entgeltpflichtiger Datendienste einschließlich SMS (im Folgenden „Datendienste“) ist grundsätzlich möglich, solange noch Guthaben für den Versand bzw. Empfang mindestens in Höhe der kleinsten Abrechnungseinheit für den jeweiligen Datendienst auf dem Konto vorhanden ist. Besteht kein Guthaben mehr, wird die Möglichkeit des Telefonierens sowie der Nutzung entgeltpflichtiger Datendienste gesperrt. Nach Aufladen neuen Guthabens auf dem Konto wird die Nutzung innerhalb von ca. 24 Stunden seit der Aufladung wieder freigegeben.
- 5.2 Nach Verbrauch des Guthabens ermöglicht congstar Prepaid dem Kunden im Inland den Empfang ankommender Mobilfunk-Gespräche und den Empfang nicht entgeltpflichtiger Datendienste.

6 Guthabenkonto

- 6.1 Der Kunde kann das Konto durch Vorauszahlung bestimmter Guthabenbeträge über die von congstar zur Verfügung gestellten Verfahren aufladen.
- 6.2 Der Kunde kann sein Guthabenkonto aufladen, solange das bestehende Guthaben vor der Aufladung 150 EUR noch nicht erreicht hat (Aufladeobergrenze). Das aufgeladene Guthaben kann während der Vertragslaufzeit vom Kunden durch das Herstellen von Mobilfunk-Verbindungen verbraucht werden. Laufende Gespräche werden bei vollständigem Verbrauch des Guthabens sofort unterbrochen.
- 6.3 Die Möglichkeit der Guthabenaufladung über Bankeinzug setzt einen gesonderten Auftrag des Kunden, eine positive Bonität des Kunden, eine Teilnahme am Lastschriftverfahren und die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats voraus. Soweit der Kunde zur Aufladung per Lastschriftverfahren berechtigt ist, können innerhalb eines Zeitraums von 30 Tagen (Aufladezyklus) Guthabenbeträge bis zu einer Höchstgrenze von 150 EUR aufgeladen werden. Der erste Aufladezyklus beginnt mit dem Tag der ersten Aufladung per Lastschrift. Jeder nachfolgende Aufladezyklus beginnt nach Ablauf des vorhergehenden Aufladezyklus am Tag der ersten neuen Aufladung per Bankeinzug.
- 6.4 Guthabenaufloadungen werden auf einem von congstar eingerichteten individuellen Konto des Kunden verbucht. Die Buchung erfolgt unmittelbar nach Aufladung und unabhängig davon, ob der Kunde die aufgebuchten Beträge bereits an congstar entrichtet hat. congstar ermöglicht dem Kunden, den Kontostand abzufragen. Die Angabe des Kontostandes ist unverbindlich und begründet keinen selbstständigen Anspruch des Kunden auf Herstellung von Mobilfunk-Verbindungen im Gegenwert.



- 6.5 Die vereinbarten Preise für Leistungen einschließlich sämtlicher Preise, zu denen congstar den Zugang vermittelt, werden von dem Guthaben des Kontos in Abzug gebracht. Ziffer 6.2 Satz 3 gilt entsprechend.
- 6.6 Beanstandungen gegen die Höhe der abgebuchten Beträge für Verbindungspreise oder sonstigen nutzungsabhängigen Preise von congstar sind umgehend an congstar zu richten. Beanstandungen müssen spätestens innerhalb von acht Wochen ab Abbuchung bei congstar eingegangen sein.

7 Zahlungsbedingungen

- 7.1 Preise werden mit der Erbringung der Leistung fällig und vom Guthabekonto abgebucht. Eingeschlossen sind Preise für Dienste, zu denen congstar den Zugang vermittelt.
- 7.2 Aufladebeträge über Bankeinzug werden mit erfolgreicher Beendigung des Aufladevorgangs fällig. Die Zahlung erfolgt per Lastschriftverfahren auf Grund eines vom Kunden zu erteilenden SEPA-Lastschriftmandats.

8 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

- 8.1 Der Kunde hat insbesondere folgende Pflichten:
- a) Der Kunde hat bei Teilnahme am Lastschriftverfahren für eine ausreichende Deckung des vereinbarten Kontos zu sorgen.
- b) Der Kunde hat congstar unverzüglich schriftlich eine Änderung seines Namens, seiner Anschrift sowie bei Teilnahme am Lastschriftverfahren der Bankverbindung mitzuteilen bzw. durch einen hierzu bevollmächtigten Dritten mitteilen zu lassen.
- c) Der Kunde hat die persönlichen Identifikationsnummern (PIN) und die persönlichen Entsperrcodes (PUK) und persönliche Zugangsdaten (wie Kennwort/Passwort) geheim zu halten und unverzüglich zu ändern, falls die Vermutung besteht, dass unberechtigte Personen davon Kenntnis erlangt haben.
- 8.2 Die überlassenen Leistungen dürfen nicht missbräuchlich genutzt werden, insbesondere
- a) darf die überlassene SIM-Karte nicht in Vermittlungs- und Übertragungssystemen eingesetzt werden, die Verbindungen eines Dritten (Sprachverbindungen oder Datenübertragungen) an einen anderen Dritten ein- oder weiterleiten, insbesondere um Zusammenschaltungsdienste jeglicher Art zwischen dem von congstar zur Verfügung gestellten Mobilfunknetz und anderen öffentlichen Telekommunikations- oder IP-Netzen zu erbringen, oder um betriebliche Telefonanlagen oder Datennetze (LAN/WAN) mittels sog. GSM-Gateways (SIM-Boxen, LeastCostRouter) an das Mobilfunknetz anzuschalten.
- b) dürfen keine gesetzlich verbotenen, unaufgeforderten Informationen, Sachen und sonstigen Leistungen übersandt werden, wie z.B. unerwünschte und unverlangte Werbung per E-Mail, Fax, Telefon oder SMS ebenso wenig wie nicht gesetzeskonforme Einwahlprogramme. Ferner dürfen keine Informationen mit rechts- oder sittenwidrigen Inhalten übermittelt oder

- in das Internet eingestellt werden und es darf nicht auf solche Informationen hingewiesen werden.
- c) dürfen keine Informationen mit rechts- oder sittenwidrigen Inhalten übermittelt oder in das Internet eingestellt werden. Dazu zählen vor allem Informationen, die im Sinne der §§ 130, 130a und 131 StGB der Volksverhetzung dienen, zu Straftaten anleiten oder Gewalt verherrlichen oder verharmlosen, sexuell anstößig sind, im Sinne des § 184 StGB pornografisch sind, geeignet sind, Kinder oder Jugendliche sittlich schwer zu gefährden oder in ihrem Wohl zu beeinträchtigen oder das Ansehen von congstar schädigen können. Die Bestimmungen des Jugendmediestaatsvertrages und des Jugendschutzgesetzes sind zu beachten.
- d) ist der Kunde verpflichtet, vor der Inanspruchnahme der Leistung "Rufumleitung" sicherzustellen, dass der Inhaber desjenigen Anschlusses, zu dem die Anrufe weitergeleitet werden sollen, damit einverstanden ist.
- e) dürfen keine Verbindungen hergestellt werden,
- die dem Zweck dienen, dass der Kunde oder ein Dritter aufgrund der Verbindung und/oder aufgrund der Verbindungsdauer Auszahlungen oder andere Gegenleistungen erhalten sollen (z.B. Gegenleistungen für Anrufe zu Chatlines oder Werbehotlines).
 - die nicht der direkten Kommunikation zu einem anderen Teilnehmer dienen, sondern nur dem Zweck des Verbindungsaufbaus und/oder der Verbindungsdauer.
- f) sind die nationalen und internationalen Urheber- und Marken-, Patent-, Namens- und Kennzeichenrechte sowie sonstigen gewerblichen Schutzrechte und Persönlichkeitsrechte Dritter zu beachten.
- 8.3 Der Kunde ist hinsichtlich der überlassenen SIM-Karte insbesondere verpflichtet:
- a) die von congstar vorgenommenen Voreinstellungen der SIM-Karte nicht zu ändern (SMS-Center),
- b) die SIM-Karte bei Beendigung des Vertragsverhältnisses an congstar zurück zu geben oder umweltgerecht zu entsorgen,
- c) die SIM-Karte zur Vermeidung von Missbrauch und Verlust sorgfältig aufzubewahren,
- d) congstar den Verlust bzw. das Abhandenkommen der congstar SIM-Karte unverzüglich unter Angabe seiner Rufnummer und Kartenummer oder Rufnummer und Kundenkennwort oder Kartenummer und Kundenkennwort anzuzeigen.
- 8.4 congstar ist berechtigt, bei schwerwiegenden Verstößen gegen die dem Kunden obliegenden Pflichten die jeweilige Leistung auf Kosten des Kunden zu sperren. Die Regelung in § 45 o TKG zur Sperre von Rufnummern bleibt hiervon unberührt.



9 Nutzung durch Dritte

- 9.1 Dem Kunden ist es nicht gestattet, die überlassenen Leistungen Dritten ohne vorherige Erlaubnis von congstar zum alleinigen Gebrauch oder zur gewerblichen Nutzung zu überlassen oder an Dritte weiterzugeben.
- 9.2 Nach Verlust der congstar SIM-Karte hat der Kunde nur die Verbindungspreise zu zahlen, die bis zum Eingang der Meldung über den Verlust der Karte bei congstar angefallen sind. Das gleiche gilt für Preise über Dienste, zu denen congstar den Zugang vermittelt.

10 Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Leistungsbeschreibungen und Preise.

- 10.1 Die AGB können geändert werden, soweit hierdurch wesentliche Regelungen des Vertragsverhältnisses nicht berührt werden und dies zur Anpassung an Entwicklungen erforderlich ist, welche bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren und deren Nichtberücksichtigung die Ausgewogenheit des Vertragsverhältnisses merklich stören würde. Wesentliche Regelungen sind insbesondere solche über Art und Umfang der vertraglich vereinbarten Leistungen und die Laufzeit einschließlich der Regelungen zur Kündigung. Ferner können Anpassungen oder Ergänzungen der AGB vorgenommen werden, soweit dies zur Beseitigung von Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages aufgrund von nach Vertragsschluss entstandenen Regelungslücken erforderlich ist. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn sich die Rechtsprechung ändert und eine oder mehrere Klauseln dieser AGB hiervon betroffen sind.
- 10.2 Die Leistungsbeschreibungen können geändert werden, wenn dies aus triftigem Grund erforderlich ist, der Kunde hierdurch gegenüber der bei Vertragsschluss einbezogenen Leistungsbeschreibung objektiv nicht schlechter gestellt (z.B. Beibehaltung oder Verbesserung von Funktionalitäten) und von dieser nicht deutlich abgewichen wird. Ein triftiger Grund liegt vor, wenn es technische Neuerungen auf dem Markt für die geschuldeten Leistungen gibt oder wenn Dritte, von denen congstar zur Erbringung ihrer Leistungen notwendige Vorleistungen bezieht, ihr Leistungsangebot ändern.
- 10.3 Die vereinbarten Preise können zum Ausgleich von gestiegenen Kosten erhöht werden. Dies ist z.B. der Fall, wenn Dritte, von denen congstar zur Erbringung der nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen notwendige Vorleistungen bezieht, ihre Preise erhöhen. Ferner sind Preiserhöhungen in dem Maß möglich, in dem es durch eine Erhöhung der Umsatzsteuer veranlasst ist oder durch die Bundesnetzagentur aufgrund von Regulierungsvorschriften verbindlich gefordert wird.
- 10.4 Nach Ziffer 10.1 bis 10.3 beabsichtigte Änderungen der AGB, der Leistungsbeschreibungen sowie Preiserhöhungen, die nicht ausschließlich durch eine Erhöhung der Umsatzsteuer bedingt sind, werden dem Kunden mindestens einen Monat vor ihrem Wirksamwerden mitgeteilt. Dem Kunden steht zum

Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen ein Sonderkündigungsrecht zu. Kündigt der Kunde innerhalb von einem Monat nach Zugang der Änderungsmitteilung nicht schriftlich, werden die Änderungen zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens Vertragsbestandteil. Der Kunde wird auf diese Folge in der Änderungsmitteilung besonders hingewiesen.

Das Recht des Kunden zur ordentlichen Kündigung nach 13.2 bleibt unberührt.

- 10.5 Mitteilungen an den Kunden erfolgen nach Wahl von congstar durch Zusendung an die vom Kunden benannte Anschrift oder durch Übermittlung einer e-Mail oder einer Kurzmitteilung (SMS). congstar kann dem Kunden Mitteilungen im Volltext zukommen lassen oder nur darüber informieren, wo und wie der Kunde den Volltext der Mitteilung einsehen und erhalten kann (z.B. Einsicht und Download unter www.congstar.de).
- 10.6 Betrifft die Änderung nur eine Zusatzleistung / Option, beschränkt sich das Sonderkündigungsrecht auf die Zusatzleistung / Option.
- 10.7 congstar ist berechtigt, bei Änderungen von Entgelten für Nebenleistungen und für Leistungen, die congstar nicht selbst erbringt, sondern die von Dritten unter Nutzung des Mobilfunkdienstes von congstar erbracht werden und zu denen congstar lediglich den Zugang gewährt - insbesondere besondere Netzzugänge, Zusammenschaltung, Dienste anderer Anbieter - die Kosten entsprechend der Kostenänderung anzupassen. Dies gilt für die Änderung oder Einstellung der Leistungen Dritter entsprechend. Ein Sonderkündigungsrecht des Kunden besteht in diesen Fällen, bei denen congstar lediglich den Zugang gewährt, nicht. Die jeweils aktuellen Preise für Leistungen Dritter sind im Internet unter www.congstar.de einsehbar.

11 Verzug

- 11.1 Gerät der Kunde mit seiner Zahlungsverpflichtung im Lastschriftverfahren in Verzug, ist congstar berechtigt, den Kunden für das Lastschriftverfahren auf Kosten des Kunden zu sperren. Zahlt der Kunde trotz 2. Mahnung den offen stehenden Betrag nicht in der angegebenen Frist, kann congstar das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen.
- 11.2 Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzuges bleibt congstar vorbehalten.

12 Haftung

- 12.1 Für Schäden auf Grund der Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit haftet congstar nach den Regelungen des TKG.
- 12.2 Im Übrigen haftet congstar bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei Fehlen einer garantierten Eigenschaft für alle darauf zurückzuführende Schäden unbeschränkt.
- 12.3 Bei leichter Fahrlässigkeit haftet congstar im Fall der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit unbeschränkt. Wenn congstar durch leichte Fahrlässigkeit mit ihrer Leistung in Verzug geraten ist, wenn ihre Leistung unmöglich geworden ist oder wenn



congstar eine wesentliche Pflicht verletzt hat, ist die Haftung für darauf zurückzuführende Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt. Eine wesentliche Pflicht ist eine solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.

- 12.4 Die Haftung nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.

13 Vertragslaufzeit/Kündigung

- 13.1 Das Vertragsverhältnis beginnt mit Freischaltung der SIM-Karte und läuft auf unbestimmte Zeit.
- 13.2 Das Vertragsverhältnis kann durch den Kunden ohne Einhaltung einer Frist und durch congstar mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie durch den Kunden schriftlich und durch congstar schriftlich oder per SMS erklärt wird.
- 13.3 Nach der Kündigung wird ein eventuell bestehendes Restguthaben bei endgültiger Deaktivierung der Karte erstattet. Dem Kunden unentgeltlich überlassenes Guthaben (geschenktes Guthaben) wird nicht erstattet.

14 Pflichtinformationen nach dem Telekommunikationsgesetz

- 14.1 Informationen über die von congstar zur Messung und Kontrolle des Datenverkehrs eingerichteten Verfahren, um eine Kapazitätsauslastung oder Überlastung einer Netzwerkverbindung zu vermeiden und Informationen über die möglichen Auswirkungen finden sich im Internet unter www.congstar.de/agb.
- 14.2 Eine Auflistung der Maßnahmen, mit denen congstar auf Sicherheits- oder Integritätsverletzungen oder auf Bedrohungen oder Schwachstellen reagieren kann, findet sich im Internet unter www.congstar.de/agb.
- 14.3 Die Kontaktadressen der für die vertraglichen Leistungen angebotenen Serviceleistungen sind in der in der Leistungsbeschreibung und im Internet unter www.congstar.de/impressum einsehbar.
- 14.4 Ein allgemein zugängliches, vollständiges und gültiges Preisverzeichnis ist unter www.congstar.de/agb einsehbar.
- 14.5 Voraussetzung dafür, dass im Falle einer Rufnummernmitnahme die vertragliche Leistung von congstar nicht oder nicht länger als einen Kalendertag unterbrochen wird, ist, dass mindestens 8 Tage vor dem Vertragsende bei congstar (bei Rufnummernmitnahme im Rahmen eines Anbieterwechsels) bzw. 8 Tage vor dem gewünschten Wechseltermin (bei der jederzeitigen Rufnummernmitnahme (ohne Anbieterwechsel)) der Wechselwunsch des Kunden, der gewünschte Wechseltermin sowie der Namen des neuen Anbieters und der vollständige Portierungsauftrag zugeht.
- 14.6 Beabsichtigt der Kunde im Falle eines Streits mit congstar über die in § 47a TKG genannten Fälle ein Schlichtungsverfahren bei der Bundesnetzagentur einzuleiten, hat er hierfür einen Antrag an die

Bundesnetzagentur in Bonn zu richten.

- 14.7 Der Kunde kann verlangen, in ein allgemein zugängliches Teilnehmerverzeichnis unentgeltlich eingetragen zu werden oder seinen Eintrag wieder löschen zu lassen.
- 14.8 Der Kunde kann verlangen,
- dass die Nutzung seines Netzzuganges für bestimmte Rufnummernbereiche unentgeltlich netzseitig gesperrt wird, soweit dies congstar technisch möglich ist.
 - dass die Identifizierung seines Mobilfunkanschlusses zur Inanspruchnahme und Abrechnung einer neben der Verbindung erbrachten Leistung unentgeltlich netzseitig gesperrt wird.

15 Sonstige Bedingungen

- 15.1 Der Kunde kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von congstar auf einen Dritten übertragen.
- 15.2 Eine Übertragung der aus diesem Vertragsverhältnis resultierenden Rechten und Pflichten an die Telekom Deutschland GmbH, Landgrabenweg 151, 53227 Bonn (Amtsgericht Bonn, HRB 59 19), an die Deutsche Telekom AG, Friedrich-Ebert-Allee 140, 53113 Bonn (Amtsgericht Bonn HRB 6794), oder eine Beteiligungsgesellschaft von den genannten Gesellschaften ist ohne Zustimmung des Kunden zulässig. Dem Kunden steht nur für den letztgenannten Fall der Übertragung auf eine namentlich nicht genannte Beteiligungsgesellschaft das Recht zu, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.
- 15.3 Für die vertraglichen Beziehungen der Vertragspartner gilt deutsches Recht.